KAPITEL III

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON FERTIGGERICHTEN

Unabhängig von den allgemeinen Bedingungen nach Anhang A Kapitel I und je nach Art der Erzeugnisse gelten folgende Vorschriften:

1. a) Werden die Fertiggerichte nicht in dem in Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b) vorgesehenen Raum hergestellt, so muß der Betrieb über einen eigens für die Herstellung von solchen Erzeugnissen bestimmten Raum verfügen:

 b) bei der Herstellung sind die vorgeschriebenen Temperaturen einzuhalten.

2. a) Der Betreiber oder Eigner des Betriebs bzw. sein Vertreter führen regelmäßige Kontrollen zur Gewährleistung hygienischer Herstellungsbedingungen im Betrieb durch, insbesondere durch mikrobiologische Untersuchungen gemäß dem vierten Gedankenstrich.

 Diese Kontrollen beziehen sich auf alle Geräte, Anlagen und Maschinen, auf sämtliche Produktonsstufen sowie auf die jeweiligen Erzeugnisse.

 Er muß in der Lage sein, der zuständigen Behörde oder den Sachverständigen der Kommission auf Verlangen Auskunft über Art, Häufigkeit und Ergebnis der einschlägigen Kontrollen sowie erforderlichenfalls über den Namen des Untersuchungslabors zu erteilen.

 Art und Häufigkeit dieser Kontrollen sowie die Stichprobenverfahren und Methoden der bakteriologischen Untersuchung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 in Form einer Empfehlung festgelegt;

 b) die zuständige Behörde überprüft regelmäßig die Ergebnisse der Kontrolle gemäß Buchstabe a). Gegebenenfalls kann sie zusätzliche mikrobiologische Untersuchungen für alle Produktionsstufen oder die jeweiligen Erzeugnisse anordnen.

 Über die Ergebnisse dieser Überprüfungen wird ein Bericht erstellt, dessen Schlußfolgerungen oder Empfehlungen dem Betreiber mitgeteilt werden; dieser trägt dafür Sorge, daß die Beanstandungen behoben werden.

3. Vorgekochte Fertiggerichte müssen ferner:

 — sofort vor oder nach dem Erhitzen umhüllt werden,

 — nach dem Erhitzen und Umhüllen in einer hygienisch einwandfreien Isolierkammer rasch abgekühlt werden,

 — innerhalb von höchstens zwei Stunden nach Beendigung des Erhitzens auf eine Kerntemperatur von + 10 °C abgekühlt werden,

 — gegebenenfalls sofort nach dem Abkühlen gefroren bzw. tiefgefroren werden.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für das Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs

KOM(89) 670 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Februar 1990)

(90/C 84/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Erzeugnisse tierischen Ursprungs fallen unter die in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse. Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs

stellt für einen großen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung eine wichtige Einkommensquelle dar.

Um die rationelle Entwicklung dieses Sektors zu gewährleisten und seine Produktivität zu steigern, müssen auf Gemeinschaftsebene Hygienevorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse erlassen werden.

Die Gemeinschaft muß die Maßnahmen erlassen, die zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 erforderlich sind.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, hat der Rat besondere gemeinschaftliche Hygienevorschriften für die Produktion und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs erlassen, darunter Frischfleisch, Geflügel-, Wild- und Kaninchenfleisch, Fleischerzeugnisse, Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischzubereitungen, Fischereierzeugnisse, lebende zweischalige Weichtiere, Rohmilch, wärmebehandelte Trinkmilch, Milcherzeugnisse, Eiprodukte, tierische Fette und Nebenerzeugnisse des Ausschmelzens.

Die Möglichkeit besteht, daß Betriebe aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage sind, alle vorgesehenen besonderen Vorschriften zum 1. Januar 1993 anzuwenden. Deshalb sollte für bereits vor dem 1. Januar 1992 arbeitende Betriebe eine Regelung zur Gewährleistung zeitlich und inhaltlich begrenzter Ausnahmen eingeführt werden, um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und plötzliche Unternehmensschließungen zu vermeiden.

Unbeschadet der Gewährung etwaiger Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft zugunsten bestimmter Betriebe, finden auf sämtliche Vorgänge der Produktion und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs die allgemeinen Hygienevorschriften Anwendung, die die der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festlegung allgemeiner Gesundheitsvorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie spezifische Gesundheitsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs (1) festgelegt sind.

Diese Ausnahmen müssen von der Kommission strengstens überwacht werden, um jeglichen Mißbrauch auszuschließen. Es ist daher ein Verfahren vorzusehen, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß gewährleistet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung sind

1. Betriebe: alle Räumlichkeiten, die besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft unterliegen und in denen Erzeugnisse tierischen Ursprungs zubereitet, verarbeitet, umhüllt, verpackt oder gelagert werden.

2. Erzeugnisse tierischen Ursprungs: alle zum Verzehr bestimmten, verarbeiteten oder auch unverarbeiteten Erzeugnisse, die direkt oder indirekt tierischen Ursprungs sind.

Artikel 2

(1) Wenn ein Mitgliedstaat nach einer gründlichen Überprüfung der Verhältnisse aller Betriebe der Auffassung ist, daß bestimmte Betriebe in seinem Hoheitsgebiet, die bereits vor dem 1. Januar 1992 tätig waren, bestimmte besondere Hygienevorschriften der Gemeinschaft für das Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs nicht anwenden können, so legt er der Kommission einen entsprechend begründeten Antrag auf Ausnahmegewährung vor.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 muß der Kommission vor dem 1. Januar 1992 vorliegen und für jeden Betrieb insbesondere folgende Angaben enthalten:

— die vom Antrag auf Ausnahmegewährung betroffenen Rechtsvorschriften,

— die Begründung des Antrags,

— die voraussichtliche Dauer der Ausnahmeregelung,

— der unter Umständen betroffene Teil des einzelstaatlichen Hoheitsgebiets,

— die sozioökonomischen Folgen für die lokale, regionale oder nationale Produktion,

— die Zahl der fraglichen Betriebe und ihre genaue Angabe,

— das entsprechende Produktionsvolumen,

— das Absatzgebiet der fraglichen Erzeugnisse,

— die vorgesehenen Hygienevorschriften,

— die Vorschriften zur Verkehrsüberwachung.

Artikel 3

(1) Die Kommission prüft die vom Mitgliedstaat angegebenen Gründe. Sie kann zusätzliche Informationen verlangen, und Vertreter der Kommission können die Situation erforderlichenfalls vor Ort prüfen.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 4 kann die Kommission die beantragte Ausnahme unter zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen gewähren. In diesem Fall erläßt sie nach dem gleichen Verfahren die entsprechenden allgemeinen und besonderen Vorschriften zur Durchführung der Ausnahmeregelung.

(3) Bei Prüfung des Antrags auf Ausnahmegewährung berücksichtigt die Kommission namentlich:

— die Gesundheitsschutz- und Überwachungserfordernisse,

— die Erfordernisse des Direktverkaufs auf den lokalen Märkten,

(1) ABl. Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

— die geographische Lage der Betriebe,

— die lokalen Gepflogenheiten,

— die Größe der fraglichen Betriebe und ihr Produktionsvolumen,

— die Art der fraglichen Erzeugung, einschließlich der angewandten Technik,

— den Absatzweg der fraglichen Erzeugnisse.

Artikel 4

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG (1) des Rates eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß" genannt, unterstützt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit angegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für das Inverkehrbringen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Gemeinschaft, soweit für sie nicht anderweitige Gemeinschaftsregelungen gelten

KOM(89) 658 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Februar 1990)

(90/C 84/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind im Verzeichnis der unter Anhang II des Vertrages fallenden Erzeugnisse aufgeführt. Ihre Vermarktung stellt für einen großen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung eine wichtige Einkommensquelle dar.

Um eine angemessene Entwicklung dieses Sektors zu gewährleisten und seine Produktivität zu steigern, müssen auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für das Inverkehrbringen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs erlassen werden.

Die Gemeinschaft muß die Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 beschließen.

Im Hinblick auf die obengenannten Zielsetzungen hat der Rat bereits tierseuchenrechtliche Vorschriften für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, Equiden, Geflügel und Bruteier, Fische und Fischereierzeugnisse, Nager, Rinder- und Schweinesperma, Rinderembryonen, Frischfleisch, Geflügelfleisch, Erzeugnisse aus Fleisch sowie Wild- und Kaninchenfleisch verabschiedet.

Es erscheint geboten, tierseuchenrechtliche Vorschriften auch für das Inverkehrbringen von nicht anderweitig erfaßten Tieren und von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu erlassen.

Um in den Verkehr gebracht werden zu können, müssen die Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs bestimmten